

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



53. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 10. 03. 2021

21.a Stück

Betriebsvereinbarung über den Betrieb eines BewerberInnen-Management-Tools

gemäß § 27 Abs 8 Universitäten-KV

abgeschlossen zwischen
der Karl-Franzens-Universität Graz

und

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



BETRIEBSVEREINBARUNG

über den

Betrieb eines BewerberInnen-Management-Tools

gemäß § 27 Abs 8 Universitäten-KV

abgeschlossen zwischen

der Karl-Franzens-Universität Graz

und

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Die BV gilt gem § 4 Z 22 iVm § 63 Abs 2 Universitäten-KV für alle ArbeitnehmerInnen des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals der Universität Graz, die dem Universitäten-KV unterliegen.

(2) Der Text der BV dient zudem der Konkretisierung der Rechte und Pflichten der BeamtInnen sowie der MitarbeiterInnen, die dem VBG unterliegen. Für diese Gruppen von MitarbeiterInnen gelten jedenfalls die Bestimmungen des BDG 1979 bzw. des VBG sowie die Verordnung der Bundesregierung über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bedienstete des Bundes (IKT-Nutzungsverordnung - IKT-NV), BGBl. II Nr. 281/2009.

(3) Sämtliche in den beiden vorigen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als "MitarbeiterInnen" bezeichnet.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden: Universität Graz).

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.03.2021 in Kraft und wird vorerst für zwei Jahre, somit bis zum 01.02.2023 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Jahresfrist erklärt, diese Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

§ 4 Allgemeine Grundlagen

(1) Diese Betriebsvereinbarung regelt die automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener MitarbeiterInnen-Daten im System „prescreen“.

(2) Den rechtlichen Rahmen für diese BV bilden die DSGVO und das DSG. Zudem wird festgehalten, dass die BV BewerberInnenmanagement in Ergänzung zur Rahmenbetriebsvereinbarung IKT gilt. Die Rahmenbetriebsvereinbarung IKT kommt für das BewerberInnenmanagement dabei insoweit zum Tragen, als die vorliegende BV keine Sonderregelung trifft.

(3) Alle anderen, nicht in dieser Betriebsvereinbarung geregelten Verarbeitungen personenbezogener Daten von MitarbeiterInnen in „prescreen“ sind nicht zulässig. Zielsetzung der Betriebsvereinbarung ist einerseits, die MitarbeiterInnen und BewerberInnen vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen. Andererseits sind die technische Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Systems, soweit diese die persönlichen Rechte und das Recht auf Datenschutz nicht beeinträchtigt, sicherzustellen.

(4) Mit dieser Betriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen vor einer missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere vor einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und einem missbräuchlichen Zugriff auf ihre Daten, geschützt werden. Gegenstand dieser BV ist daher auch die Sicherung der den Betriebsräten gesetzlich eingeräumten Rechte. Ein weiteres Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die Verwendung von Auswertungen zur Überwachung der Arbeitsleistung von MitarbeiterInnen, zu verhindern.

(5) Im Rahmen des BewerberInnenmanagements „prescreen“ dürfen ausschließlich die nachfolgend taxativ angeführten personenbezogenen Daten von MitarbeiterInnen verwendet werden:

- a) dienstliche Mailadresse
- b) Passwort

§ 5 Spezifische Bestimmungen zum Betrieb

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln – in Zusammenschau mit der einen integrierenden Bestandteil dieser BV darstellenden Systembeschreibung und den allgemeinen Bestimmungen und Begriffsdefinitionen der RBV-IKT – den Betrieb des BewerberInnenmanagements „prescreen“ in Bezug auf die Verarbeitung von MitarbeiterInnen-Daten im Detail.

(2) Die systeminterne Speicherung der personenbezogenen Daten von MitarbeiterInnen darf ausschließlich verschlüsselt erfolgen. Alle Schlüssel sind zufällig zu erzeugen und getrennt von der Zugangsdaten-Verwaltungszone zu speichern. Diese Schlüssel dürfen nicht in Klarform freigegeben werden.

(3) Die Verwendung von personenbezogenen Daten von MitarbeiterInnen für Auswertungen von Art und Dauer von Ausschreibungen darf ausschließlich anonymisiert erfolgen.

(4) Dienste von SubauftragsverarbeiterInnen, deren Sitz nicht in der europäischen Union ist, werden vor Inbetriebnahme durch den Auftrag der Universität Graz deaktiviert bzw. bei Neuimplementierung durch prescreen von der Universität nicht in Anspruch genommen.

(5) Alle Aktivitäten von BearbeiterInnen in „prescreen“ werden revisionssicher gespeichert. Ebenso wird jede Änderung der Zugriffsrechte protokolliert.

(6) In begründeten Ausnahmefällen darf bei Vorliegen eines Verdachtsfalls in Absprache mit den Betriebsräten eine Analyse der durch die MitarbeiterInnen der Universität durchgeführten Datenbearbeitungen erfolgen. Für die Erhebung von bestimmten Datensätzen (Logfiles) ist die Datenschutzbeauftragte der Universität Graz berechtigt.

§ 6 Kontrollrechte

(1) Die Universität Graz hat das Recht, das verwendete System stets am aktuellen Stand der Technik zu halten. Den Betriebsräten wird bei etwaig durchgeführten Änderungen, die personenbezogene Daten betreffen, ein Bericht übermittelt, der die Änderung in verständlicher und knapper Form wiedergibt.

(2) Bei wesentlichen Erweiterungen und/oder Änderungen des Systems „prescreen“ ist die Zustimmung der Betriebsräte vor der Durch- bzw. Einführung einzuholen. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls dann gegeben, wenn durch sie

- a) zusätzliche personenbezogene Daten verwendet werden,
- b) der Kreis der in der Systembeschreibung genannten Zugriffsberechtigten erweitert wird oder
- c) neue personenbezogene Auswertungen von MitarbeiterInnen-Daten ermöglicht werden, welche arbeitsrechtliche Kontrollen ermöglichen würden.

(3) Die Betriebsräte der Universität Graz, sind zudem vor einer wesentlichen Änderung der dem BewerberInnenmanagementsystem zu Grunde liegenden vertraglichen Beziehung zwischen der Universität Graz und der prescreen International GmbH zu informieren. Derartige Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über den Datentransfer ins Ausland, über den Standort der

Speicherzentren, über die Art und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten, sowie eine etwaige Verlegung des Sitzes des Vertragspartners oder der den Support durchführenden Subunternehmen außerhalb des Gemeinschaftsraumes bzw. außerhalb eines sicheren Drittstaates nach der Datenschutzangemessenheits-Verordnung (bzw. einer entsprechenden Folgeregelung auf europäischer Ebene). Wesentlich ist eine Änderung jedenfalls dann, wenn diese zu einer Verschlechterung des Datenschutzniveaus – insbesondere in Hinblick auf die dem Vertragsverhältnis und damit dieser Systembeschreibung zu Grunde liegenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und des anwendbaren Datenschutzrechts (DSGVO und DSG) führen sollte.

§ 7 Kontrollrechte

Die als Anhang beigefügte Systembeschreibung stellt einen integrierenden Bestandteil der BV BewerberInnenmanagement dar.

§ 8 Veröffentlichung

Die vorliegende Betriebsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt der Universität zu publizieren und gemäß § 16 RBV IKT im Intranet der Universität Graz zugänglich zu machen. Der Anhang ist nicht zu veröffentlichen, sondern in der Zentralen Registratur zur Einsichtnahme für die MitarbeiterInnen der Universität Graz aufzulegen sowie den Betriebsräten zur Verfügung zu stellen.

Graz, am 25.02.2021

Für die Universität:

Der Rektor:
Polaschek

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das Wissenschaftliche Universitätspersonal:
Wohlfahrt

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das Allgemeine Universitätspersonal:
Neubauer